ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. November 1976,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, aus Hongkong stammende und in den Niederlanden im freien Verkehr befindliche verschiedene Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle oder anderen Spinnfasern : Schlafanzüge für Männer und Knaben, Schlafanzüge und Nachthemden für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Tarifnummer ex 60.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(77/73/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung des Artikels 115 Absatz 1 des Vertrages, den die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 22. November 1976 bei der Kommission gestellt hat, um die Ermächtigung zu erhalten, aus Hongkong stammende und in den Niederlanden im freien Verkehr befindliche verschiedene Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle oder anderen Spinnfasern : Schlafanzüge für Männer und Knaben, Schlafanzüge und Nachthemden für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Tarifnummer ex 60.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen des am 8. April 1976 zwischen der Gemeinschaft und Hongkong nach Artikel 4 des internationalen Textilabkommens geschlossenen Abkommens hat sich Hongkong verpflichtet, seine Ausfuhren der fraglichen Erzeugnisse nach der Bundesrepublik Deutschland auf eine bestimmte Höchstmenge zu beschränken.

Aus den von der Bundesrepublik Deutschland gelieferten Angaben ergibt sich, daß die seit 1. Januar 1976 getätigten direkten und indirekten Einfuhren die oben genannte Höchstmenge erheblich übersteigen.

Weitere indirekte Einfuhren würden die großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der betroffenen Textilindustrie verschlimmern, die sich insbesondere in einem zunehmenden Rückgang der Produktion äußern.

Es ist zur Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die Niederlande und die anderen Mitgliedstaaten die notwendige Zusammenarbeit leisten könnten.

Unter diesen Umständen ist es angezeigt, die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1971 ([1]), insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, folgende Erzeugnisse mit Ursprung in Hongkong und in den Niederlanden im freien Verkehr befindlich von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Erteilung der Einfuhrpapiere nach dem 9. November 1976 gestellt wurden :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : — aus Baumwolle oder anderen Spinnfasern : — Schlafanzüge für Männer und Knaben, — Schlafanzüge und Nachthemden für Frauen, Mädchen und Kleinkinder

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Bundesrepublik Deutschland Hongkong neue Einfuhrmöglichkeiten für die betreffenden Waren eröffnet, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1976.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 29. November 1976

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Mitglied der Kommission

([1]) ABL. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.